



**Bekanntgabe**  
**nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**  
**über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Solvay**  
**Chemicals GmbH in Rheinberg**

Az.: 54.06.03.11-89

Düsseldorf, den 3. Februar 2023

Die SOLVAY Chemicals GmbH, Xantener Straße 237 in 47495 Rheinberg beabsichtigt, auf dem Grundstück in Rheinberg Gemarkung Borth, Flur 7, Flurstück 2549 aus zwei bereits vorhandenen Vertikalfilterbrunnen Grundwasser bis zu einem Volumen von jährlich 3.000.000 m<sup>3</sup> zu entnehmen. Das geförderte Grundwasser wird als Kühlwasser im Werk Rheinberg verwendet.

Für die Grundwasserentnahmen besteht eine bis zum 30.06.2023 befristete Erlaubnis zur Förderung von bis zu 3.000.000 m<sup>3</sup>/a. Zur Fortsetzung der Förderung von Grundwasser im bisherigen Umfang hat die SOLVAY Chemicals GmbH am 24.05.2022 (ergänzt am 12.01.2023) die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 5) geändert worden ist, beantragt.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m<sup>3</sup> bis weniger als 10 Mio. m<sup>3</sup> ist in Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 6) geändert worden ist, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Brunnenanlage liegt zwischen den Ortslagen Borth und Wallach umgeben von landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die Grundwasserförderung wird hier seit mehr als 20 Jahren betrieben und soll im bisherigen Umfang fortgeführt werden. Bauliche Veränderungen sind nicht erforderlich und auch nicht geplant. In den vergangenen 10 Jahren lag die jährliche Fördermenge zwischen 1,4 und 2,7 Mio. m<sup>3</sup>/a.



Durch die Grundwasserentnahme wird der Grundwasserspiegel lokal abgesenkt. Die Auswirkungen der Entnahme sind auf den Absenkbereich im Umkreis von ca. 360 m um die Brunnen 4 und 5 begrenzt.

Der Flurabstand ist im Absenkbereich meist größer als 4 m. Bei allgemein hohen Grundwasserständen werden im Bereich der zwischen den Ortslagen Borth und Wallach verlaufenden ehemaligen Rhein-Rinne (Alluvialrinne) auch Flurabstände von 2 m ermittelt. Der Flurabstand in den Siedlungsbereichen bleibt auch bei hohen Grundwasserständen bei mindestens 4 m.

Im Nordwesten ragt das Vogelschutzgebiet „Unterer Niederrhein“ (DE 4203-401) und das Landschaftsschutzgebiet „Gathsche Ley, Kolk bei Borth, Achterste Weide (4405-0002)“ in den Absenkbereich hinein.

Die zusätzliche Absenkung durch die beantragte Grundwasserentnahme hat aufgrund des hohen Flurabstandes und der natürlichen Grundwasserschwankungen (ca. 3,5 m) durch die Nähe zum Rhein keine erheblichen negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Die Vegetation ist an wechselnde Grundwasserstände angepasst. Die vorhandenen Böden und Landschaftsteile sind nicht grundwasserbeeinflusst. Wirkungen an der Tagesoberfläche sind nicht festzustellen. Somit ergeben sich auch keine Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet. Negative Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet und dessen Ziele und Festsetzungen sind ebenfalls auszuschließen.

Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG stelle ich fest, dass von dem Vorhaben der SOLVAY Chemicals GmbH keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gezeichnet

Elisabeth Reiners



**Hinweis:**

Das Dezernat 54 – Wasserwirtschaft - einschl. anlagenbezogener Umweltschutz - befindet sich in der Cecilienallee 2 in 40474 Düsseldorf

Telefonzentrale: 0211 475-5499

Zentrales Fax: 0211 475-2987

**Postanschrift:**

Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 54

Cecilienallee 2

40474 Düsseldorf

**Zentrale E-Mail:**

[Dezernat54@brd.nrw.de](mailto:Dezernat54@brd.nrw.de)

**Internetauftritt:**

[www.brd.nrw.de](http://www.brd.nrw.de)

**Stand:**

03.02.2023

